



## Statuten

---

<b>Name und Grundlage</b>	Art. 1 Die Vereinigung Aargauischer Berufsbeiständinnen und -beistände (VABB) ist ein im Kanton Aargau aktive Vereinigung.
<b>Sitz</b>	Art. 2 Der Sitz der Vereinigung ist der jeweilige Amtssitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
<b>Zweck</b>	Art. 3 Die Vereinigung hat folgenden Zweck: <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Vernetzen</b> Die Vernetzung mit den Mitgliedern und weiteren Akteuren des Kindes- und Erwachsenenschutzes (KES) zu stärken</li><li>• <b>Anregen</b> Bei Empfehlungen, Gesetzes- und Verordnungsentwürfen mit Relevanz für den KES die Interessen der Vereinigung zu vertreten</li><li>• <b>Bilden</b> Qualifikation und Fachwissen der Mitglieder zu fördern</li><li>• <b>Berichten</b> Berufsbild öffentlichkeitswirksam zu stärken</li></ul>
<b>Mitgliedschaft</b>	Art. 4 Als Mitglieder können aufgenommen werden: <ul style="list-style-type: none"><li>• Im Kanton Aargau aktiv tätige Berufsbeiständinnen und –beistände und Fachbeiständinnen und –beistände sowie Stellenleitende</li><li>• Im Kanton Aargau aktiv tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von sozialen Diensten und Institutionen, die zwar nicht als Berufsbeiständin oder -beistand bezeichnet werden aber regelmässig Mandate im KES führen</li><li>• In anderen Kantonen tätige Berufsbeiständinnen und –beistände können auf Antrag hin aufgenommen werden</li><li>• Die Mitgliedschaft kann auf begründeten Antrag hin auch nach Beendigung einer Tätigkeit im KES beibehalten werden</li><li>• Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft</li></ul>
<b>Eintritt</b>	Art. 5 Ein Gesuch um Aufnahme in die Vereinigung ist in schriftlicher Form oder über das Webformular an den Vorstand zu richten. Dieser prüft, ob die Voraussetzungen für einen Beitritt erfüllt sind.  Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Beitrittsgesuche anlässlich der Jahresversammlung zur Kenntnisnahme. Der Vorstand entscheidet über die Beitrittsgesuche.



## **Austritt**

### **Art. 6**

Der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Monats durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Ausschluss**

### **Art. 7**

Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen, welche die Interessen der Vereinigung verletzen, ihrem Ansehen schaden oder gegen die Statuten verstossen.

Weiter kann der Vorstand den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen, wenn diese gegen die Grundprinzipien der Sozialen Arbeit verstossen, dem Berufsstand schaden oder sich gegenüber Klientinnen und Klienten schädigend verhalten.

Gegen den Beschluss kann der Entscheid der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung von errichteten Mitgliederbeiträgen.

## **Organe**

### **Art. 8**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht anderen Organen übertragen sind. Sie hat namentlich die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Änderung der Statuten
- Auflösung der Vereinigung und die Verwendung des Liquidationserlöses
- Verwendung des Vereinsvermögens
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder inklusive des Vorstands haben das gleiche Stimmrecht.



Einladung und Traktandenliste zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern einen Monat im Voraus zuzustellen.  
Einladungen per E-Mail sind gültig.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### **Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Art. 9

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn dieser dies als notwendig erachtet. Der Vorstand hat den Mitgliedern den Grund für eine ausserordentliche Versammlung bei der Einberufung mitzuteilen.

Die Mitglieder können eine ausserordentliche Versammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Der Grund für eine ausserordentliche Versammlung ist bei der Einberufung mitzuteilen.

#### **Beschlüsse**

Art. 10

Vereinigungsbeschlüsse erfolgen bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die schriftliche Zustimmung einer Mehrheit der Mitglieder ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn ein Geschäft ihre Person, ihren Ehegatten oder eingetragene Partnerin oder eingetragenen Partner oder Verwandte in gerader Linie betrifft.

#### **Vorstand**

Art. 11

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten sowie mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

Es ist - soweit möglich - auf eine ausgeglichene Vertretung der kantonalen Regionen zu achten.

Präsidium und Vorstand sind für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Der Vorstand organisiert sich selbst und bezeichnet das Vizepräsidium. Eine Ämterkumulation ist zulässig.

#### **Aufgaben des Vorstandes**

Art. 12

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere:

- Die Vereinigung zu beraten
- Behandlung von laufenden Geschäften der Vereinigung



- Vertretung der Vereinigung nach Aussen
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Traktanden
- Programmgestaltung und Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen
- Ausarbeitung des Jahresbudgets
- Buchführung und Rechnungsablage
- Inkasso der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Entscheid über Anträge für die Beibehaltung der Mitgliedschaft nach Beendigung einer Tätigkeit im KES
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen das Präsidium und das Vizepräsidium. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

#### **Sekretariat**

Art. 13

Der Vorstand kann sich von administrativen Aufgaben und der Buchführung entlasten und diese Arbeiten an Drittpersonen übergeben.

Als Grundlage für die Entschädigung von Drittpersonen für geleistete Arbeiten erlässt der Vorstand selbständig ein Spesenreglement.

#### **Einnahmen**

Art. 14

Mitglieder der Vereinigung sind beitragspflichtig.

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie Zuwendungen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und einmal im Jahr nach der Mitgliederversammlung erhoben.

Für austretende Mitglieder besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen.

#### **Haftung**

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinigungsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Revisionsstelle**

Art. 16

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Revisorinnen oder Revisoren für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren.

Eine Revisorin oder ein Revisor kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied



sein.

Die Revisionsstelle hat den Mitgliedern anlässlich der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Buchführung vorzulegen und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Antrag.

#### **Auflösung**

##### **Art. 17**

Die Vereinigung kann jederzeit durch Vereinigungsbeschluss mittels einer Zweidrittels-Mehrheit aufgelöst werden, wenn an der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ein Antrag zur Auflösung der Vereinigung ist allen Mitgliedern mindestens drei Monate vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Das nach der Auflösung und Begleichung aller noch ausstehenden Forderungen vorhandene Vermögen ist an eine steuerbefreite sozial tätige Institution im Kanton Aargau zuzuweisen.

Die Verteilung des Vereinigungsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### **Statutenänderung**

##### **Art. 18**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

#### **Schlussbestimmungen**

##### **Art. 19**

Wo die Statuten nichts Anderes regeln, kommen die Art. 60ff. ZGB zur Anwendung.

#### **Annahme der Statuten**

##### **Art. 20**

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 23. August 2022 durch die Mitglieder angenommen worden und wurden per 23. August 2022 rechtskräftig.

Frühere Statuten werden durch diese Statuten ersetzt.